Gesellschaftsvertrag zur Gründung der GbR "Abiturjahrgang Naber & Zielke & Co GbR"

Zwischen folgenden Teilnehmern (siehe Anhang Gesellschafter) wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Zur gemeinsamen Vorbereitung auf das Abitur und zur gemeinsamen Durchführung aller dazugehörigen Feierlichkeiten wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung:

"Abiturjahrgang Naber & Zielke und Co GbR"

gegründet.

Die Gesellschaft wird mit der Absicht der Wiederauflösung 2022 nach Erfüllung ihres Zwecks und der Auszahlung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Kapitals an die Gesellschafter gegründet. Die Gesellschaft ist auf alle dem Gemeinschaftszweck dienenden Tätigkeiten gerichtet.

Sitz der Gesellschaft ist Bingen am Rhein.

§ 2 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am 01.01.2021 und endet nach Abschluss des Abiturs und aller damit verbundenen Aktivitäten im Jahre 2022 mit der schriftlichen Auflösungserklärung des Vorstandes.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter bringt 50 € in bar ein. Die Leistung der Kapitaleinlage als Sachleistung ist nicht möglich. Die Zahlung ist verpflichtend.

Spätere, von der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Zustimmung zu beschließende Zusatzbeträge, werden dem bis dato eingebrachten Kapital hinzugerechnet. Diese Summe aus Startkapital und Zusatzbeträgen wird im Folgenden als Kapital bezeichnet. Alle Gesellschafter sind entsprechend ihres eingebrachten Kapitals mit sofortiger Wirkung am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäfte werden von einem durch die Gründungsgesellschafterversammlung gewählten Vorstand geführt. Nach dieser Versammlung eintretende Gesellschafter erkennen uneingeschränkt den Vorstand und die dem Vorstand eingeräumte Vertretungsbefugnis an. Der Vorstand vertritt die GbR wie folgt:

1. Vorsitzender: Olga Naber Allein vertretungsberechtigt

2. Vorsitzender: Tillmann Zielke Allein vertretungsberechtigt

Kassenwart: Philipp Straßburger

Kassenprüfer: Henrik Berger Schriftführerin: Lena Baaser

(1) Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln zur Unterzeichnung von Verträgen in Namen der Gesellschaft und gemeinschaftlich für die Erteilung von Einzelvollmachten an andere Gesellschafter zur Unterzeichnung oder Tätigung solcher Verträge berechtigt. Die 1. Vorsitzende koordiniert dabei die Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Gesellschaft. Alle Gesellschafter sind dazu verpflichtet, Originalverträge an den 1. Vorsitzenden zur Aufbewahrung zu übergeben und jeweils eine Kopie an die Kassenwartin zu übergeben.

Die Kosten abzuschließender Verträge dürfen niemals das Gesamtkapital der Gesellschaft überschreiten.

Der Kassenwart führt das Gesellschafterverzeichnis und bewahrt die Mitgliedschaftsbestätigungen auf. Er ist zudem verantwortlich für die Kassenführung, die Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben sowie aller Verträge. Er ist berechtigt, ein Konto im Namen der Gesellschaft zu eröffnen. Dieses Konto darf nur kreditorisch geführt werden.

Das Kapital steht ausschließlich der Gesellschaft dienenden Zwecken zur Verfügung. Eine Auszahlung des jeweils eingebrachten Kapitals an den Gesellschafter kann nur bei Ausschluss, Kündigung, Tod oder Auflösung der Gesellschaft erfolgen.

Der Kassenwart ist jederzeit den Vorstandsmitgliedern rechenschaftspflichtig, Buchungen, sowie Einnahmen und Ausgaben müssen nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Die Schriftführerin führt Protokoll der Vorstandssitzungen. Die Protokolle stehen gemäß § 12 allen Gesellschaftern zur Einsicht zur Verfügung.

Verstößt ein Gesellschafter gegen den Gesellschaftsvertrag, so kann der Vorstand der Gesellschafterversammlung den Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft vorschlagen. Die Haftung des Gesellschafters für einen der Gesellschaft durch den Verstoß entstandenen Schaden wird durch den Ausschluss nicht eingeschränkt oder begrenzt.

(2) Neuwahlen

Neuwahlen können zu jeder Zeit von jedem Gesellschafter gegenüber der 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt werden. Der Antrag muss von mindestens 50% der Gesellschafter unterstützt werden. Hierzu sind mit dem Antrag die Unterschriften der entsprechenden Gesellschafter einzureichen.

Der 1. oder 2. Vorsitzende informiert unmittelbar den Vorstand über den Antrag. Der Vorstand hat umgehend einen Termin für Neuwahlen anzusetzen und alle Gesellschafter zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung einzuladen. Die Frist zwischen Antragstellung und Neuwahlen darf höchstens 4 Wochen betragen.

§ 6 Pflichten und Rechte der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, sein Startkapital unmittelbar nach Aufnahme in die Gesellschaft einzuzahlen. Zudem ist jeder Gesellschafter verpflichtet, von der Gesellschafterversammlung beschlossene Zusatzbeträge (Kapitalerhöhungen) unmittelbar nach dem Beschluss einzuzahlen. Gesellschaftern, die ihre Gesellschaftseinlagen nicht oder nicht vollständig erbracht haben, steht in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu. Gesellschafter, die nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb von 5 Werktagen das Startkapital oder beschlossene Zusatzbeträge in bar einbringen, werden ohne erneuten Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen.

Die Gesellschafter verpflichten sich, den Gesellschaftsvertrag einzuhalten. Zudem verpflichtet sich jeder Gesellschafter, Öffentlichkeitsarbeit nur in adäquater und der Gesellschaft dienender Weise zu verrichten.

Keiner der Gesellschafter darf ohne das gemeinschaftliche schriftliche Einverständnis des 1. und 2. Vorsitzenden Verträge jeglicher Art im Namen der Gesellschaft abschließen.

Die Mitarbeit am Gesellschaftsgeschehen ist verpflichtend. Die aktive Verweigerung der Mitarbeit verstößt gegen den Gesellschaftsvertrag und kann zum Ausschluss aus der Gesellschaft führen.

Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag können zum Ausschluss des Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung führen.

§ 7 Haftungsansprüche der Gesellschafter

Die Gesellschaft haftet nur im Rahmen ihrer allgemeinen Haftpflichtversicherung für Schäden der Gesellschafter im Rahmen ihrer Gesellschaftertätigkeit. Eine weitergehende Haftung der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern ist ausgeschlossen.

§ 8 Gewinn- und Verlustrechnung/Entnahmerecht

Gewinne und Verluste der Gesellschaft werden nach Maßgabe der Beteiligung der Gesellschafter aufgeteilt. Eine frühzeitige Auszahlung an einzelne Gesellschafter ist nicht statthaft. Bei der geplanten Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft abzüglich aller noch bestehenden Verbindlichkeiten gleichmäßig auf alle Gesellschafter bis

maximal zur Höhe des jeweils eingezahlten Kapitals jedes einzelnen Gesellschafters verteilt. Ein eventuelles Restvermögen wird einem in der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck gespendet.

§ 9 Kündigung eines Gesellschafters

Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftervertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem 1. oder 2 Vorsitzenden zu erklären.

Jedem Gesellschafter kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung gekündigt werden. Im Falle der Kündigung scheidet der gekündigte Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft aus.

Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, die Gesellschaft mit Aktiva und Passiva unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen.

Im Falle der Kündigung eines Vorstandsmitgliedes ist, ist die Vorstandsposition entsprechend §5 (2) neu zu wählen. Den Termin bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ausscheiden eines Gesellschafters

Ausscheidenden Gesellschaftern ist das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen. Das Auseinandersetzungsguthaben errechnet sich aus der Höhe des vom jeweiligen Gesellschafter eingezahlten Kapitals abzüglich der auf alle Gesellschafter anteilmäßig verteilten Kapitalminderungen durch bereits getätigte Ausgaben.

Kündigt ein Gesellschafter und scheidet er aufgrund Schulwechsels oder Verlassens des Abiturjahrgangs aus der Gesellschaft aus, so ist er mit seinem gesamten eingezahlten Kapital abzufinden.

Im Falle des Todes eines Gesellschafters scheidet dieser mit dem Tag seines Todes aus der Gesellschaft aus. Die Vergütung seines eingezahlten Kapitals ist zum Todestag auszustellen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

Die Teilnahme der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung ist Pflicht. Gesellschafter sind im Falle einer Verhinderung verpflichtet, die Teilnahme frühzeitig gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich abzusagen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Gesellschafter anwesend sind. Entscheidungen der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter geschlossen.

Änderungen des Gesellschaftervertrages und Kündigungen einzelner Gesellschafter und können nur einstimmig beschlossen werden.

Zusatzbeträge (Kapitalerhöhungen) können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 12 Einsichtsrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zu unterrichten und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung verpflichten sich die Gesellschafter, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.

§ 14 Änderungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 15 Minderjährigenklausel

Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten zur Unterschrift des Gesellschaftsvertrages.

Bingen, 01.01.2021

Mitgliedschaftsbestätigung	
Hiermit erkläre ich,, dass ich den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bürgerlichen Rechts "Abiturjahrgang Naber & Zielke und Co GbR" gelesen und verstanden habe.	
Ich bestätige meinen Beitritt als Gesellschafter und mein Einverständnis zum Gesellschaftsvertrag.	
Ich handele in eigenem Interesse ode berechtigten.	er gegebenenfalls in dem meiner Erziehungs-
Datum	
Unterschrift	ggf. Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten